

Entsprechungserklärung nach § 161 AktG

A. Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der MEDICLIN Aktiengesellschaft (MEDICLIN AG) erklären, dass im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im März 2019 bis zum Inkrafttreten der Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 16. Dezember 2019 am 20. März 2020 mit den nachfolgend genannten Ausnahmen den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des DCGK in der in diesem Zeitraum geltenden Fassung vom 7. Februar 2017 entsprochen wurde:

Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK

Gemäß 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 soll der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Kriterien für die Angemessenheit der Vorstandsvergütung das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind.

Der Aufsichtsrat befasst sich pflichtgemäß mit der Angemessenheit der Vergütung des Vorstands. Bei der Festlegung der Vorstandsvergütung berücksichtigt der Aufsichtsrat auch die unternehmensinterne Vergütungsstruktur. Nach der Überzeugung des Aufsichtsrats ist jedoch das vom DCGK empfohlene formale Vorgehen nicht erforderlich, weil es zu keiner Verbesserung der Entscheidungsqualität führt. Deshalb wird eine Abweichung von dieser Empfehlung erklärt.

Ziffer 4.2.5 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 DCGK

Gemäß 4.2.5. Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sollen im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied bestimmte Informationen zur Vorstandsvergütung dargestellt werden. Dabei sollen die dem Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen verwendet werden.

Die Offenlegung der Vorstandsvergütung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des sogenannten Opting-Out-Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. Mai 2016. Danach unterblieb in Übereinstimmung mit § 286 Abs. 5 Satz 1 HGB und § 314 Abs. 3 Satz 1 HGB in der gemäß Art. 83 Abs. 1 EGHGB jeweils noch maßgeblichen Fassung die Angabe der individualisierten Vorstandsvergütung in den Jahres- und Konzernabschlüssen der Gesellschaft, die für die Geschäftsjahre 2016 bis 2020 (einschließlich) aufzustellen sind, folglich auch die Verwendung der dem DCGK beigefügten Mustertabellen.

Solange ein entsprechender Opting-Out-Beschluss der Hauptversammlung vorliegt, wird die Gesellschaft in den Vergütungsbericht die im DCGK empfohlenen Darstellungen nicht aufnehmen. Diesen Empfehlungen wurde somit nicht entsprochen.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 DCGK

Gemäß 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 soll der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 22. März 2016 beschlossen, keine Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat festzulegen. Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat soll sich im Unternehmensinteresse allein nach den Kenntnissen und fachlichen Qualifikationen der Mitglieder

richten. Eine pauschale Regelgrenze erachtet der Aufsichtsrat nicht als sachgerecht, zumal die in Gesetz und Satzung festgelegte jeweilige Amtsdauer für Aufsichtsräte einen überschaubaren Zeitrahmen für die Mandate vorgibt. Daher wurde dieser Empfehlung des DCGK nicht entsprochen.

Ziffer 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 DCGK

Gemäß 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 soll bei Aufsichtsratswahlen der Hauptversammlung dem Kandidatenvorschlag ein Lebenslauf beigefügt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt; dieser soll durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht werden.

Der Aufsichtsrat erfüllt alle rechtlichen Vorgaben und entspricht auch den Empfehlungen des DCGK, was die Veröffentlichung von ausführlichen Informationen über die Kandidaten anbelangt, die der Hauptversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden. Ansonsten folgt er der Vorschrift, im Anhang zum Jahresabschluss und im Anhang zum Konzernabschluss alle Aufsichtsratsmitglieder und ihre jeweiligen Mandate jährlich aktualisiert umfassend darzustellen. Der Aufsichtsrat sieht keinen Mehrwert darin, jährlich aktualisiert, eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben den Aufsichtsratsmandaten für alle Aufsichtsratsmitglieder auf der Webseite des Unternehmens zu veröffentlichen. Dieser Empfehlung des DCGK wurde daher nicht entsprochen.

Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 DCGK

Gemäß 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 soll, wenn den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt ist, diese auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung eine mit einem Cap versehene variable Vergütung für jedes Prozent Dividende, das über einen Prozentsatz von 4 %, berechnet auf den Betrag des Grundkapitals, hinaus ausgeschüttet wird. Da die Entscheidung über die Zahlung einer Dividende von Kennzahlen (Ausschüttungskriterien) abhängt, die wiederum Aspekte einer erfolgsorientierten Unternehmensentwicklung berücksichtigen, gehen wir insoweit von einer kodexkonformen Ausrichtung des variablen Vergütungsteils an der „nachhaltigen Unternehmensentwicklung“ im Sinne des Kodex aus. Da aber nicht auszuschließen ist, dass hierzu andere Auffassungen vertreten werden, wird vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung erklärt.

Ziffer 5.4.6 Abs. 3 Satz 1 DCGK

Gemäß 5.4.6 Abs. 3 Satz 1 soll im Anhang oder im Lagebericht die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.

Die gegenwärtig geltenden Vergütungsregeln für die Aufsichtsratsmitglieder und die Vergütungshöhe wurden durch die Hauptversammlung am 26. Mai 2010 unter Berücksichtigung der Empfehlung des DCGK in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung beschlossen. Sie sind in der Satzung der Gesellschaft (§12 Vergütung) detailliert geregelt und transparent dargestellt. Daher wird die Aufsichtsratsvergütung im Lagebericht der Gesellschaft als Gesamtbetrag veröffentlicht. Dies entspricht auch der derzeit gültigen Darstellungsweise in Bezug auf die Veröffentlichung der Vorstandsvergütung (Opting-Out-Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Mai 2016). Der DCGK-Empfehlung eines individualisierten Ausweises der Aufsichtsratsvergütungen wurde somit nicht entsprochen.

B. Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der MEDICLIN AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 seit dem Inkrafttreten dieser Fassung mit Bekanntmachung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

Empfehlung C.14 DCGK

Die Empfehlung C.14, von der abgewichen wird, entspricht inhaltlich Ziffer 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017, weshalb auf die obigen Ausführungen zu dieser Ziffer verwiesen wird.

Empfehlung D.1 DCGK

Gemäß der Empfehlung D.1 soll sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben und diese auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen.

Der Aufsichtsrat der MEDICLIN AG hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, in welcher er weitere Regelungen betreffend die Wahrnehmung der ihm nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben getroffen hat. Er sieht allerdings keinen Mehrwert darin, diese Geschäftsordnung auf der Webseite des Unternehmens zu veröffentlichen, da bereits der Bericht des Aufsichtsrats Angaben zur Aufsichtsratsarbeit im vergangenen Geschäftsjahr enthält. Ohnehin sind Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats bereits per Gesetz bzw. in der Satzung weitgehend geregelt. Deshalb wird dieser Empfehlung des DCGK nicht entsprochen.

Empfehlungen G.1 bis G.16 DCGK

Die Empfehlungen G.1 bis G.16 enthalten ausführliche Regelungen betreffend die Vergütung des Vorstands.

Diese Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 müssen ausweislich der Begründung der Kodexneufassung allerdings nicht in bereits laufenden Vorstandsverträgen berücksichtigt werden, sondern insoweit erst bei der Verlängerung laufender Verträge. Der Aufsichtsrat wird vor diesem Hintergrund erst im Zuge des Abschlusses neuer Vorstandsverträge eine abschließende Entscheidung über die Befolgung der Empfehlungen G.1 bis G.16 in zukünftigen Vorstandsverträgen treffen. Daher wird an dieser Stelle höchst vorsorglich eine Abweichung von diesen Empfehlungen erklärt.

Hinsichtlich der Empfehlung G.4, die inhaltlich nicht über die bislang nicht befolgte Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 hinausgeht, wird ergänzend auf die obigen Ausführungen zu dieser Ziffer verwiesen wird.

Empfehlung G.18 DCGK

Gemäß der Empfehlung G.18 Satz 1 soll die Vergütung des Aufsichtsrats in einer Festvergütung bestehen. Wird den Aufsichtsratsmitgliedern dennoch eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, soll sie gemäß der Empfehlung G.18 Satz 2 auf eine langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung eine mit einem Cap versehene variable Vergütung für jedes Prozent Dividende, das über einen Prozentsatz von 4 %, berechnet auf den Betrag des Grundkapitals, hinaus ausgeschüttet wird. Eine solche

erfolgsorientierte Vergütungskomponente befördert nach unserer Einschätzung die Identifikation der Aufsichtsratsmitglieder mit der Gesellschaft und liegt daher im Interesse der MEDICLIN AG. Der Empfehlung G.18 Satz 1 des DCGK wird aus diesem Grund nicht entsprochen.

Hinsichtlich der Empfehlung G.18 Satz 2 (Ausrichtung der erfolgsorientierten Vergütung des Aufsichtsrats auf eine langfristige Entwicklung der Gesellschaft) wird auf die die Begründung zu Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 verwiesen, da diese Ziffer inhaltlich der neuen Empfehlung G.18 Satz 2 entspricht.

Offenburg, im März 2020

MEDICLIN Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand